

Satzung des Vereins Lebenshilfe Witten e.V., Witten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Witten e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Witten.

Die Ortsvereinigung ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert geistig, körperlich und mehrfach behinderte, von geistiger Behinderung bedrohte und entwicklungsverzögerte Menschen. Er schafft hierzu Maßnahmen, Einrichtungen und andere Angebote, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen aller Altersstufen bedeuten. Diese Angebote können auch Menschen ohne Behinderung einschließen, wenn hierdurch keine nachteiligen Wirkungen für den Förderauftrag nach Satz 1 zu erwarten sind und der Forderung nach Inklusion behinderter Menschen sichtbar Nachdruck verliehen wird.

Flankierend zur Förderung vermietet der Verein Wohnraum insbesondere an volljährige Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die aufgrund ihres besonderen Hilfebedarfes auf eine besondere Ausstattung oder andere auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht oder nur eingeschränkt verfügbare Rahmenbedingungen angewiesen sind.

Zu den Maßnahmen zählen auch Freizeit- und Bildungsveranstaltungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des § 11 Abs.3 Nr.2 und 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Für diesen Bereich besteht ein Freizeitclub, der als selbständige Gruppe dem Verein angehört und nach außen von ihm vertreten wird.

Zu den Angeboten zählt auch die Beratung von Menschen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sowie ihrer Angehörigen und gesetzlichen Betreuer in der Wahrnehmung von Rechten zu einer möglichst umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das Beratungsangebot beinhaltet die Hilfe zur Selbsthilfe wie auch die Interessenvertretung gegen natürliche und juristische Personen bei Behörden, Gerichten und anderen im öffentlichen Leben tätigen Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Insbesondere ist seine Tätigkeit darauf gerichtet, solche Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke entsprechend § 53 Nr.1 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- A) Mitgliederbeiträge, die bis Ende Juni des Geschäftsjahres zu entrichten sind,
- B) Geld- und Sachspenden,
- C) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- D) Sonstige Zuwendungen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- A) Tod
- B) Freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres
- C) Freiwilligen Austritt gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung des Freizeitclubs Lebenshilfe.
- D) Ausschluss, der schriftlich begründet werden muss. Der Betroffene kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

- A) Die Mitgliederversammlung,
- B) Der Vorstand,
- C) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB),
- D) Der oder die Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§ 30 BGB).

Die unter C) und D) genannten Organe des Vereins sind in das Vereinsregister einzutragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung ist die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Ernennung eines um den Verein verdienten Mitgliedes zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorstandsmitglied.
3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Bestellung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des nächsten Jahresabschlusses.
4. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Die Änderung der Satzung.
6. Die Auflösung des Vereins.

Zu den Hauptversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dieses für notwendig hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung beantragt.

Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung und die Ausübung von Mitgliederrechten wird den Vereinsmitgliedern im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Formen (Präsenz, online, hybrid) ermöglicht. Über die Form der Durchführung im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Vereinsmitgliedern ermöglichen, auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Personen. Diese sind

der Vorsitzende,
zwei stellvertretende Vorsitzende,
weitere mindestens 3 höchstens 6 Vorstandsmitglieder,
der Berater des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Freizeitclubs Lebenshilfe.

Angestellte und Honorarkräfte des Vereins und der mit ihm verbundenen rechtlichen Einheiten dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Hat die Hauptversammlung nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2 ein Ehrenvorstandsmitglied ernannt, so ist dieses ein ordentliches Mitglied des Vorstandes, und zwar zusätzlich zu den anderen Vorstandsmitgliedern. Neu ernannte Ehrenvorstandsmitglieder nehmen an den regelmäßigen Sitzungen teil, haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

In den turnusmäßig einberufenen Vorstandssitzungen werden die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins behandelt und die erforderlichen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder wachen darüber, dass alle Abstimmungen allein aus Sachgründen frei von satzungsfremden Interessenkonflikten erfolgen.

Die nicht stimmberechtigte Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet. Weitere Personen ohne Stimmrecht können als Gast zur Teilnahme zugelassen werden.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Wahlen zum Vorstand sind geheim. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl einer Person ist die Mehrheit der auf sie entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt ein 3-Jahres-Turnus. In jedem Jahr wird alternierend ein Mitglied des vertretenden Vorstandes gemäß § 11 sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt. Sofern genügend Kandidaten vorhanden sind, können zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Im vertretenden Vorstand soll mindestens eine Person und im Vorstand insgesamt mindestens drei Personen Verwandter ersten oder zweiten Grades eines Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sein.

Vorstand und Mitwirkungsgremien (§ 12) sollen insgesamt ausreichende Kompetenzen aufweisen in den Feldern

- operative Tätigkeiten des Vereins mit Kindern und Jugendlichen
- operative Tätigkeiten des Vereins mit volljährigen Menschen
- (Behinderten-)Pädagogik und möglichst auch Pflege
- relevantes kaufmännisches Fachwissen
- relevantes juristisches Fachwissen
- relevantes technisches Fachwissen.

Der Berater des Vorsitzenden des Freizeitclubs Lebenshilfe wird in der dortigen Mitgliederversammlung ernannt. Kraft dessen wird er Mitglied des Vorstandes. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, erfolgt eine Ersatzwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes noch nicht abgelaufen, gilt die Ersatzwahl nur bis zum Ende der Amtszeit.

§ 11

Vertretender Vorstand

Vertretender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Alleinvertretungsrecht.

Aufgaben und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Entscheidungen des vertretenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 12

Mitwirkungsgremien

Der Vorstand bildet, soweit erforderlich, Mitwirkungsgremien (z.B. Verwaltungsrat, Beirat, Gutachtergruppe) mit Zuständigkeit für den Verein oder mit ihm verbundene rechtlich selbstständige Einheiten. In diese Gremien entsendet der Vorstand für die Aufgabenstellung geeignete Vertreter des Vereins. Der Vorstand bestimmt auch die Anzahl der jeweiligen Vertreter.

§ 13

Protokoll

Über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes wie des vertretenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, vom zuvor benannten Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

In jeder Mitgliederversammlung in Präsenzform, bei der eine Abstimmung erfolgt, ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit wird durch Unterschrift des Mitgliedes dokumentiert. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

§ 14

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Er hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden.